Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI

b.1086

Entscheid vom 2. Juli 2026

Besetzung	Mascha Santschi Kallay (Präsidentin), Edy Salmina (Vizepräsident), Yaniv Benhamou, Flavia Buchli, Philipp Eng, Delphine Gendre, Reto Schlatter, Oliver Sidler, Maja Sieber (übrige Mitglieder), Marc Jutzi (Sekretariat)
Gegenstand	Fernsehen SRF, Ausstrahlung Spielfilm «Nightlife» vom 9. Januar 2026 Beschwerde vom 10. März 2026
Parteien / Verfahrensbeteiligte	A (Beschwerdeführer) und weitere Beteiligte Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG (Beschwerdegegnerin)

Sachverhalt:

A. Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) strahlte am 9. Januar 2026 den Spielfilm «Nightlife» aus. Dabei handelt es sich um eine deutsche Filmkomödie, welche sich um die beiden Freunde Milo und Renzo und das zumeist nächtliche Berlin dreht.

B. Mit Eingabe vom 10. März 2026 (Datum Postaufgabe) erhob der Beschwerdeführer bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) Beschwerde gegen die genannte Publikation. Er rügte einen Verstoss gegen die Achtung der Menschenwürde sowie eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots (Art. 4 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen [RTVG; SR 784.40]), weil der Spielfilm am 9. Januar 2026, dem nationalen Trauertag zum Gedenken der Opfer der Brandkatastrophe in Crans-Montana, ausgestrahlt worden ist. Der Beschwerdeführer machte insbesondere geltend, mit der Ausstrahlung von «Nightlife» – einem Film, in dem es um Drogen, Kriminalität, Nachtleben und Party-Exzesse gehe – werde eine zynische Verbindung zur Brandkatastrophe in Crans-Montana in der Silvesternacht 2025/2026 hergestellt. Der nationale Trauertag werde durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG (Beschwerdegegnerin) nicht gebührend geehrt. Die Ausstrahlung eines solchen Filmes am nationalen Trauertag missachte zum einen die Menschenwürde der Opfer der Brandkatastrophe und stelle darüber hinaus auch ein widersprüchliches Verhalten der Beschwerdegegnerin dar, da diese die Sport-Gala «Sports Awards» am 4. Januar 2026 angesichts der schrecklichen Ereignisse in der Silvesternacht noch aus Pietätsgründen verschoben habe. Das Ereignis in Crans-Montana sei von historisch einmaliger Bedeutung und es hätte diesem Ereignis – ähnlich einem hohen religiösen Fest wie Karfreitag – in Stille gedacht werden müssen. Das Gebot der Sachgerechtigkeit werde durch die Zerstörung der Glaubwürdigkeit des nationalen Trauertages verletzt. Es gehe nicht an, dass tagsüber Staatstrauer zelebriert und abends zu «Slapstick im Milieu des Nachtlebens» gewechselt werde. Weiter bringt der Beschwerdeführer Rügen gegen den Schlussbericht der Ombudsstelle vor und macht eine Verletzung der SRG-Konzession sowie der publizistischen Leitlinien der Beschwerdegegnerin geltend.

C. Am 11. März 2026 (Datum Postaufgabe) reichte der Beschwerdeführer eine weitere Eingabe ein. Mit Schreiben vom 12. März 2026 setzte die UBI ihm eine Nachfrist, um die notwendigen Angaben von mindestens 20 zusätzlichen legitimierten Personen einzureichen, damit er die Voraussetzungen für eine Popularbeschwerde nach Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG erfüllt. Diese fehlenden Unterschriften lieferte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 16. März 2026 zur Vervollständigung seiner (Popular-)Beschwerde.

D. Die Beschwerdegegnerin beantragte in ihrer Stellungnahme vom 29. April 2026, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots liege nicht vor, da dieses auf einen Spielfilm gar nicht anwendbar sei. Es handle sich bei «Nightlife» klar erkennbar um Fiktion, weswegen damit keine Informationen im nachrichtlichen Sinne vermittelt würden und es sich folglich nicht um eine «redaktionelle Sendung mit Informationsgehalt» handle. Eine Verletzung der Menschenwürde liege wiederum nicht vor, da im gezeigten Film weder Personen lächerlich gemacht noch blossgestellt würden. Es finde keine Gewaltverherrlichung und auch keine sexualisierte Entwürdigung oder irgendeine andere Form der systematischen Herabsetzung von Personen statt. Zudem negiere der Film weder ethische Werte, noch propagiere er einen respektlosen Umgang mit der menschlichen Existenz. Auch eine konkrete «Verspottung der Opfer» von Crans-Montana finde nicht statt, schliesslich stelle nicht jede Unsensibilität gleich eine Verletzung der Menschenwürde im Sinne von Art. 4 Abs.1 RTVG dar. Es sei aber nachvollziehbar, dass gewisse Szenen aus dem

Berliner Nachtleben an die Tragödie von Crans-Montana erinnern könnten und die Ausstrahlung von «Nightlife» ausgerechnet am nationalen Trauertag dadurch unglücklich gewirkt haben möge. Im Fazit stelle dies aber keine Verletzung der gerügten RTVG-Bestimmungen dar.

E. Mit Replik vom 19. Mai 2026 beantragte der Beschwerdeführer, die Stellungnahme der Beschwerdegegnerin sei pietätlos und aufgrund von formellen Fehlern aus dem Recht zu weisen. Zusätzlich seien künftige Mindestanforderungen an die Programmgestaltung des Service Public an nationalen Trauertagen und hohen Feiertagen festzulegen und es sei festzustellen, dass der nationale Trauertag am 9. Januar 2026 eine ganztägige Pietätspflicht ausgelöst habe. Die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, das Urteil der UBI in ihren Hauptprogrammen wie «10vor10» oder der Hauptausgabe der «Tagesschau» zu veröffentlichen. Materiell machte der Beschwerdeführer eine «Genre-Lüge» geltend, indem die Beschwerdegegnerin den Film «Nightlife» im Verfahren als Spielfilm bezeichne, dieser im Teletext aber explizit als Komödie angepriesen worden sei. Die Ausstrahlung einer Komödie am nationalen Trauertag bleibe pietätlos. Überdies monierte der Beschwerdeführer diverse formelle Punkte, insbesondere die unzulässige Vertretungsbefugnis der unterzeichnenden Juristin des SRG-Rechtsdiensts, weshalb deren Stellungnahme unzulässig sowie täuschend und aus den Akten zu weisen sei.

F. Mit Duplik vom 1. Juni 2026 verzichtete die Beschwerdegegnerin grösstenteils auf weitere Ausführungen, da der Beschwerdeführer in der Replik lediglich seine bereits in der Beschwerde dargelegten Argumente wiederholt habe. Sie habe den Film in ihrer Stellungnahme wiederholt als «Komödie» bezeichnet. Die formellen Voraussetzungen einer Beschwerde habe zudem die UBI von Amtes wegen zu prüfen.

G. Die Parteien wurden darüber orientiert, dass die Beratung der Beschwerdesache öffentlich sein werde, es sei denn, schützenswerte Privatinteressen würden entgegenstehen (Art. 97 Abs. 1 RTVG).

Erwägungen:

1. Die Eingabe des Beschwerdeführers wurde fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG und ist hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG). Der fehlende Bericht der Ombudsstelle wurde vom Beschwerdeführer mit Schreiben vom 11. März 2026 nachgereicht. Beanstandet ist die Ausstrahlung des Spielfilms «Nightlife» vom 9. Januar 2026.

2. Art. 94 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Zur Beschwerde legitimiert ist jede natürliche Person, wenn sie im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle bereits beteiligt war, mindestens 18 Jahre alt ist, über das Schweizer Bürgerrecht oder als Ausländer über eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügt und wenn ihre Eingabe von mindestens 20 weiteren, ebenfalls zur Beschwerdeführung befugten Personen unterstützt wird (Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG; sog. Popularbeschwerde). Der Beschwerdeführer erfüllt diese Voraussetzungen, indem er 20 Unterschriften einreicht.

3. Soweit der Beschwerdeführer die fehlende Vertretungsbefugnis der für die Beschwerdegegnerin in diesem Verfahren handelnden B moniert, kann ihm nicht gefolgt werden. B ist Mitarbeiterin der Beschwerdegegnerin und Juristin im Rechtsdienst der SRG. Dasselbe gilt für die weiteren Rügen betreffend «Identitätsklarheit» und «Firmenwahrheit», wobei die UBI für rechtliche Fragen dieser Art ohnehin nicht zuständig ist.

4.

4.1 Die UBI hat gemäss Art. 97 Abs. 2 Bst. a RTVG festzustellen, ob die angefochtenen redaktionellen Publikationen die einschlägigen Bestimmungen des nationalen und internationalen Rechts, namentlich Art. 4, 5 und 5a RTVG verletzen. Nach einer rechtskräftig festgestellten Rechtsverletzung kann die UBI das Massnahmenverfahren gemäss Art. 89 Abs. 1 RTVG durchführen (UBI-Jahresbericht 2023 Ziff. 7.6 S. 13 f.). Die zu ergreifenden Massnahmen, die der Beschwerdeführer beantragt, sieht Art. 89 RTVG allerdings nicht vor, weshalb auf diese Anträge selbst bei einer Gutheissung nicht einzutreten ist.

4.2 Die UBI ist nicht Aufsichtsbehörde über die Ombudsstelle der SRG Deutschschweiz. Demnach ist sie für die Beurteilung der Rügen des Beschwerdeführers betreffend den Ombudsbericht nicht zuständig. Darüber hinaus ist die UBI auch für die Rügen betreffend Verletzung der SRG-Konzession und der publizistischen Leitlinien nicht zuständig, da diese nicht zu den einschlägigen Bestimmungen des nationale und internationalen Rechts im Sinne von Art. 97 Abs. 2 Bst. a RTVG zählen. Mit Blick auf die im vorliegenden Abschnitt genannten Aspekte ist auf die Beschwerde deshalb nicht einzutreten.

5. Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Bei der Prüfung des anwendbaren Rechts ist sie frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (Denis Barrelet/Stéphane Werly, Droit de la Communication, 3. Auflage, Bern 2024, Rz. 960, S. 346).

6. Art. 17 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankert die Medien- bzw. Rundfunkfreiheit. Art. 93 Abs. 3 BV und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese schliesst namentlich die Freiheit in der Wahl des Themas und des Fokus einer Sendung oder einer Publikation und die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung mit ein. Sie schliesst insbesondere auch das Recht der Rundfunkveranstalterin ein, dass sie ihr Unterhaltungsprogramm eigenständig festlegen und Schwerpunkte setzen kann. In der Auswahl von Spielfilmen, die sie in ihrem Programm ausstrahlt, ist sie demnach grundsätzlich frei.

7. Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde einen Verletzung der Menschenwürde nach Art. 4 Abs. 1 RTVG und eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots nach Art. 4 Abs. 2 RTVG geltend. Die Ausstrahlung der Komödie «Nightlife» am nationalen Trauertag zum Gedenken der Opfer der Brandkatastrophe von Crans-Montana missachte die Menschenwürde der Opfer, die ihr Leben im Nachtleben verloren haben.

7.1 Art. 4 Abs. 1 Satz 2 RTVG bestimmt, dass in Publikationen die Menschenwürde zu achten ist. Der in Art. 7 BV auch verfassungsrechtlich verankerte Schutz der Menschenwürde betrifft «das letztlich nicht fassbare Eigentliche des Menschen und der Menschen und ist unter Mitbeachtung kollektiver Anschauungen ausgerichtet auf Anerkennung des Einzelnen in seiner eigenen Werthaftigkeit und individuellen Einzig- und allfälligen Andersartigkeit» (BGE 132 I 49 E. 5.1 S. 55). Menschen sollen mit dem gebührenden Respekt und nicht als «blosse Objekte» behandelt werden (BGer-Urteil 1B_176/2016 vom 11. April 2017 E. 8.3). Die rundfunkrechtlich gebotene Achtung der Menschenwürde verbietet insbesondere die unnötige Blossstellung, das Lächerlichmachen oder erniedrigende Darstellungen von Personen (UBI-Entscheide b. 448 vom 15. März 2002 E. 6ff. [«Sex: The Annabel Chong Story»] und b. 380 vom 23. April 1999 E. 6.2 [«24 Minuten mit Cleo»]). Die Entwürdigung von Frauen als Sexualobjekt ist mit dieser Bestimmung nicht vereinbar (VPB 53/1989 Nr. 106 S. 346). Bezüglich der Beurteilung einer Verletzung der Menschenwürde ist allgemein eine hohe Hürde anzusetzen.

Individuelle Befindlichkeiten und persönliche Wertungen reichen im Allgemeinen nicht aus, um eine Verletzung der Menschenwürde anzunehmen.

7.2 Beim beanstandeten Film «Nightlife» handelt es sich um eine deutsche Komödie aus dem Jahr 2019, die damals auch im Kino lief. Darin geht es einerseits um junge Menschen, die beruflich ins Nachtleben einsteigen wollen, und andererseits um eine Liebesgeschichte sowie eine misslungene Drogenlieferung. Obschon der Filmtitel suggeriert, es gehe primär um Partys und Exzesse im Nachtleben, spielt der allergrösste Teil der Geschichte gerade nicht in einer Bar. Auch kommen weder feiernde Teenager vor, noch ereignet sich ein Brand oder eine Katastrophe ähnlich zu derjenigen in Crans-Montana. In «Nightlife» ist somit keine thematische Nähe zum besagten Unglück zu erkennen. Inwiefern die Beschwerdegegnerin mit der Ausstrahlung eine «aktive Provokation» oder einen «zynischen Konnex» zur Brandkatastrophe in Crans-Montana hergestellt habe soll, ist nicht nachvollziehbar. Eine Verletzung der Menschenwürde liegt nicht vor.

7.3 Das Sachgerechtigkeitsgebot nach Art. 4 Abs. 2 RTVG ist grundsätzlich nur anwendbar auf redaktionelle Beiträge mit Informationsgehalt (UBI-Entscheid b. 781 vom 22. Juni 2018 E. 3.6 [«Der Bestatter»]). Beim Spielfilm «Nightlife» handelt es sich erkennbar um Fiktion und reine Unterhaltung. Die Rüge, dass die Beschwerdegegnerin durch die Ausstrahlung der Komödie die Bedeutung des Trauertages nicht sachgerecht wiedergegeben habe, verfängt daher nicht. Im Übrigen strahlte die Beschwerdegegnerin am nationalen Trauertag lange Sondersendungen zu Crans-Montana und den Opfern der Brandkatastrophe aus. «Nightlife» wurde denn auch erst nach 22:00 Uhr und auf SRF 2 ausgestrahlt. Sich dieser Sendung zu entziehen, war für das Publikum demnach ein Leichtes. Gründe für einen aufsichtsrechtlichen Eingriff in die Programmautonomie und damit in die Medienfreiheit der Beschwerdegegnerin liegen nicht vor (vgl. E. 6 vorne). Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin ihr Programm nicht nur am Trauertag selbst, sondern bereits am 4. und am 6. Januar 2026 in mehrfacher Hinsicht angepasst hat. So wäre am 4. Januar 2026 die Ausstrahlung einer Folge der Krimiserie «Tatort» geplant gewesen mit einer Handlung rund um ein traumatisiertes Kind. Stattdessen wurde die romantische Komödie «Notting Hill» ausgestrahlt. Am 6. Januar 2026 tauschte die Beschwerdegegnerin in ihrem Programm eine Dokumentation über Ambulanzen in Mexiko-Stadt mit zwei Reise-Reportagen aus. Auch wenn das Resultat dem Beschwerdeführer nicht weit genug ging, so belegen diese Anpassungen im Programm doch gerade die vorhandene Sensibilität der Beschwerdegegnerin rund um den nationalen Trauertag.

8. Die Beschwerde ist aus den oben erwähnten Gründen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Verfahrenskosten sind keine zu auferlegen (Art. 98 RTVG).

Aus diesen Gründen beschliesst die UBI:

1. Die Beschwerde wird einstimmig abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3. Zu eröffnen:

- (…)

Im Namen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen

Rechtsmittelbelehrung:

Entscheide der UBI können gemäss Art. 99 RTVG in Verbindung mit Art. 82 Abs. 1 Bst. a, 86 Abs. 1 Bst. c und 89 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Für Personen, die keine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Sendung nachweisen, ist die Beschwerdebefugnis eingeschränkt (BGE 135 II 430).

Versand: 14. September 2026